

Hinweise zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung M1



© Elmar Gubisch – stock.adobe.com

Gesetzliche Grundlagen

Die ärztliche Ausbildung beinhaltet gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) eine Ärztliche Prüfung, die in drei Abschnitten abzulegen ist. Gemäß § 1 Abs. 3 ÄApprO wird der Erste Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (M1) nach einem Studium der Medizin von zwei Jahren abgelegt.

Im Modellstudiengang Medizin muss gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 ÄApprO der Erste Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nicht abgelegt werden. Dabei ist sicherzustellen, dass im Modellstudiengang in einer dem Regelstudiengang gleichwertigen Weise die nachzuweisenden Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten wie im Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung geprüft werden. Dieser Nachweis ist bei der Meldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung vorzulegen.

Antrag auf Zulassung

Der Antrag auf Zulassung ist ausschließlich unter Verwendung der vom Landesprüfungsamt bereitgestellten Vordrucke zu stellen. Er muss **vollständig ausgefüllt** und **eigenhändig unterschrieben** zusammen **mit den darin aufgeführten Unterlagen** bis zum

10. Januar oder 10.Juni

dem Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe vorliegen (§ 10 Abs. 2, 3 und 4).

Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe

M1



- Nach bereits erfolgter Zulassung ist eine erneute Antragstellung nicht nötig.
- Nach dem Anmeldeschluss eingereichte Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.
- Verzichten Sie auf Klarsichthüllen, Schnellhefter oder Heftstreifen.
- Fehlende **Unterlagen werden nicht nachgefordert.**

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Geburtsurkunde (beim Standesamt zu beantragen), sofern nicht bereits vorliegend
- bei Verheirateten die Eheurkunde (beim Standesamt zu beantragen), sofern nicht bereits vorliegend
- Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung (in amtlich oder notariell beglaubigter Kopie); bei Zeugnissen, die im Ausland erworben worden sind, auch der Anerkennungsbescheid der nach Landesrecht zuständigen Stelle (in amtlich oder notariell beglaubigter Kopie)
- Studienbuch/Nachweis der Studienzeiten (im Original)
- Bescheinigungen oder eine zusammenfassende Bescheinigung über erfolgreiche Teilnahme an vorgeschriebenen Unterrichtsveranstaltungen (im Original, wird ggf. direkt von der Hochschule übermittelt)
- Nachweis über Teilnahme an einer Ausbildung in Erster Hilfe (im Original bzw. in amtlich oder notariell beglaubigter Kopie oder Hinweis auf Anerkennungsbescheid vom LAVG bzw. einfache Kopie dessen)
- Nachweis über den abgeleisteten Krankenpflagedienst (im Original bzw. in amtlich oder notariell beglaubigter Kopie oder Hinweis auf den Anrechnungsbescheid vom LAVG bzw. einfache Kopie dessen)



Sie erhalten keine Eingangsbestätigung und keine telefonische Auskunft zum Eingang oder zur Vollständigkeit Ihres Antrages. Wir empfehlen, den Antrag per Einschreiben mit Rückschein zu übersenden.

Rücknahme des Antrages

Der Antrag auf Zulassung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung kann **vor** erfolgter Zulassung ohne Angabe von Gründen **schriftlich** zurückgenommen werden.

Diese Möglichkeit besteht **nicht** für Wiederholungsprüfungen, hier erfolgt die **Ladung von Amts wegen.**

Ladung zu den Prüfungen

Über die Zulassung zu einem Prüfungsabschnitt nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 ÄApprO entscheidet, mit dem Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe im Bundesland Brandenburg, die nach Landesrecht zuständige Stelle.

Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe

M1

Die Zulassung und Ladung erfolgt schriftlich. Der Ladung zu entnehmen sind die **Prüfungstermine** für den mündlich-praktischen und den schriftlichen Teil des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung und weitere Informationen zum Ablauf der Prüfung.



Der Zulassungsbescheid und ein gültiges Personaldokument sind zur Prüfung im Original vorzulegen.

Die Ladung zum schriftlichen Teil des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung wird spätestens **sieben** Kalendertage vor Prüfungstermin und die Ladung zum mündlich-praktischen Teil des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung wird spätestens **fünf** Kalendertage vor Prüfungstermin zugestellt.

Eine Ladung zu Wiederholungsprüfungen erfolgt von Amts wegen.



Mit der Zulassung zur Prüfung entsteht ein Prüfungsrechtsverhältnis, das die Pflicht des Studierenden an der Prüfungsteilnahme begründet.

Schriftlicher Teil des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung

Der schriftliche Teil findet an zwei aufeinanderfolgenden Tagen an bundeseinheitlichen Terminen statt. Die Prüfungen finden jeweils im März und im August statt.

Der schriftliche Teil betrifft folgende Stoffgebiete:

- I. Physik für Mediziner und Physiologie
- II. Chemie für Mediziner und Biochemie/Molekularbiologie
- III. Biologie für Mediziner und Anatomie
- IV. Grundlagen der Medizinischen Psychologie und der Medizinischen Soziologie

Die Prüfungen dauern an beiden Prüfungstagen vier Stunden. Auf den ersten Prüfungstag entfallen die Stoffgebiete I und II, auf den zweiten die Stoffgebiete III und IV.

Die Prüfung der naturwissenschaftlichen und theoretischen Grundlagen ist im schriftlichen Teil in Verbindung mit klinischen Fragestellungen auf die medizinisch relevanten Ausbildungsinhalte zu konzentrieren.



Der **schriftliche Teil ist bestanden**, wenn der Prüfling mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die nach der Mindeststudienzeit von zwei Jahren beim Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung erstmals an der Prüfung teilgenommen haben.

Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe

M1

Mündlich-praktischer Teil des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung

Der mündlich-praktische Teil wird vor einer Prüfungskommission abgelegt, die aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern besteht. Die Prüfung dauert bei maximal vier Prüflingen mindestens 45, höchstens jedoch 60 Minuten je Prüfling.

Die Prüfung der naturwissenschaftlichen und theoretischen Grundlagen ist im mündlich-praktischen Teil in Verbindung mit klinischen Fragestellungen auf die medizinisch relevanten Ausbildungsinhalte zu konzentrieren.

Im mündlich-praktischen Teil wird der Prüfling in folgenden Fächern geprüft:

- Anatomie
- Biochemie/Molekularbiologie
- Physiologie.

In der Prüfung, in der auch praktische Aufgaben und fächerübergreifende Fragen zu stellen sind, hat der Prüfling nachzuweisen, dass er sich mit dem Ausbildungsstoff der benannten Stoffgebiete vertraut gemacht hat, insbesondere

- die Grundsätze und Grundlagen des Stoffgebietes, das Gegenstand der Prüfung ist, beherrscht,
- deren Bedeutung für medizinische, insbesondere klinische, Zusammenhänge zu erfassen vermag sowie
- die für die Fortsetzung des Studiums notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt.

Die Prüfungskommission soll dem Prüfling vor dem Prüfungstermin praktische Aufgaben stellen und ihm aufgeben, deren Ergebnisse bei der Prüfung mündlich oder mittels Vorlage eines schriftlichen Berichts darzulegen und zu begründen.

Die **mündlich-praktische Prüfung ist bestanden**, wenn der Prüfling mindestens die Note „ausreichend“ erhalten hat.

Erster Abschnitt der Ärztlichen Prüfung

Der **Erste Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ist bestanden**, wenn der schriftliche Teil und der mündlich-praktische Teil des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung bestanden sind.

Das Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe ermittelt die Note für den ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung wie folgt:

„sehr gut“	bei einem Zahlenwert bis 1,5,
„gut“	bei einem Zahlenwert über 1,5 bis 2,5,
„befriedigend“	bei einem Zahlenwert über 2,5 bis 3,5,
„ausreichend“	bei einem Zahlenwert über 3,5 bis 4,0,

wenn die Prüfung bestanden ist.



Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe

M1

Versand der Prüfungsergebnisse und Zeugnisse

Die Auswertung der Antwortbögen und die Ergebnisfeststellung des schriftlichen Teils des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung erfolgt durch das Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen (IMPP) in Mainz. Die Angabe eines **konkreten Termins** für das Vorliegen der Prüfungsergebnisse des schriftlichen Teils des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung ist **nicht möglich. Wir bitten Sie daher um Geduld.**

Bitte sehen Sie von Nachfragen bei den Mitarbeiter/innen des Landesprüfungsamtes für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe ab, da diese **die Auswertung und Feststellung der Prüfungsergebnisse nicht beschleunigen können.**

Eine **telefonische oder elektronische Auskunft zu Ihren Prüfungsergebnissen** durch die Mitarbeiter/innen des Landesprüfungsamtes für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe ist aus datenschutzrechtlichen Gründen **nicht möglich.**

Das endgültige Prüfungsergebnis erhalten Sie per Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung auf dem Postweg.

Wiederholung von Prüfungen

Wenn ein Prüfungsteil nicht bestanden wird, so muss nur der nichtbestandene Teil wiederholt werden.




Die einzelnen Teile des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung können **jeweils zweimal** wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung ist auch nach erneutem Medizinstudium nicht zulässig. Ein bestandener Prüfungsabschnitt oder ein bestandener Prüfungsteil darf nicht wiederholt werden.

Der Prüfling wird vom Landesprüfungsamt zur **Wiederholung** des Prüfungsabschnittes oder eines Prüfungsteils im nächsten Prüfungstermin **von Amts wegen geladen.**

Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen benötigen melden Sie sich gerne telefonisch oder per E-Mail beim Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe.

 0331 8683 794 (dienstags 09:00 Uhr – 12:00 Uhr)

 lpa@lavg.brandenburg.de

Stand: Februar 2026